

Synopse

Ursprungsfassung	Änderungen
Zuwendungsvertrag	Zuwendungsvertrag
zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich 5, Soziale Förderung, nachfolgend Stadt genannt	zwischen der Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister, Fachbereich 5, Soziale Förderung , nachfolgend Stadt genannt
und	
dem Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, nachfolgend DKSB genannt.	
Gegenstand des Vertrages	Gegenstand des Vertrages
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat am 21.11.2013 beschlossen, ab dem Jahr 2014 jeweils 30.000 Euro jährlich, vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, für einen zentralen Härtefallfonds zu verwenden. Dieser Härtefallfonds stockt die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auf und soll die Bedarfe von Kinder, Jugendlichen und Familien decken.	Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat am 21.11.2013 beschlossen, ab dem Jahr 2014 jeweils 30.000 Euro jährlich, vorbehaltlich der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel, für einen zentralen Härtefallfonds zu verwenden. Dieser Härtefallfonds stockt die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auf und soll zusätzliche Bedarfe von Kinder, Jugendlichen und Familien decken.
Die Leistungen sollen im Rahmen des seit Jahren bestehenden Patenschaftsprojektes des Deutschen Kinderschutzbundes verausgabt werden.	Die Leistungen sollen im Rahmen des seit Jahren bestehenden Patenschaftsprojektes des Deutschen Kinderschutzbundes verausgabt werden.
1. Ziele und Zielgruppen des zentralen Härtefallfonds, Zuwendungszweck	1. Ziele und Zielgruppen des zentralen Härtefallfonds, Zuwendungszweck
Die Mittel der Zuwendung werden ausschließlich an Leistungsberechtigte des Bildungs- und Teilhabepaketes vergeben, und zwar dann, wenn diese grundsätzlich Anspruch auf BuT (Bildung und Teilhabe) -Leistungen haben, diese jedoch von der Höhe oder der Dauer der Förderung nicht ausreichen, um den nachweisbaren Bedarf von anspruchsberechtigten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Bereich Klassenfahrten, Schulausflügen, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu decken.	Die Mittel der Zuwendung werden an Leistungsberechtigte aus dem Bereich Bildungs- und Teilhabepaket vergeben, die Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten , und zwar dann, wenn Höhe oder Dauer der Förderung nicht ausreichen, um den nachweisbaren Bedarf von anspruchsberechtigten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Bereich Klassenfahrten, Schulausflügen, Schulbedarf,

	Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu decken.
	<u>Gleichartige soziale Situationen oder ähnliche Fallkonstellationen können nach sorgfältiger Prüfung ebenfalls berücksichtigt und gefördert werden.</u>
Die Gewährung der Mittel verfolgt das Ziel, Bildung und Teilhabe für von Armut bedrohten Kindern, Jugendlichen und Familien zu ermöglichen und Benachteiligungen zu vermeiden.	Die Gewährung der Mittel verfolgt das Ziel, Bildung und Teilhabe für von Armut bedrohten Kindern, Jugendlichen und <u>deren</u> Familien zu ermöglichen und Benachteiligungen zu vermeiden.
Die Mittel können auch dafür verwendet werden, um Leistungen zu fördern, die in direktem Zusammenhang mit BuT Leistungen stehen, jedoch selbst nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen sind.	Die Mittel können auch dafür verwendet werden, um Leistungen zu fördern, die in direktem Zusammenhang mit <u>BuT Leistungen dem Fördergrund</u> stehen, jedoch selbst nicht im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen sind.
Die Mittel werden ausschließlich für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach verwendet.	Die für die Aufstockung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verwendet. Der DKSB verpflichtet sich, die Mittel wirtschaftlich einzusetzen
2. Durchführung/Zweckbindung	2. Durchführung/Zweckbindung
Die Mittel dürfen ausschließlich für die Aufstockung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verwendet werden. Der DKSB verpflichtet sich, die Mittel wirtschaftlich einzusetzen.	Die Mittel <u>dürfen ausschließlich werden</u> <u>vorrangig</u> für die Aufstockung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets verwendet <u>werden</u> . Der DKSB verpflichtet sich, die Mittel wirtschaftlich einzusetzen.
	<u>Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel trifft das Team des Patenprojektes.</u>
	<u>Der damit in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand, unter anderem für Personal- und Sachkosten, wird vom Härtefallfonds übernommen.</u>
3. Leistungen des DKSB	3. Leistungen des DKSB
Der DKSB prüft die grundsätzliche Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.	<u>Der DKSB Das Team des Patenprojekts</u> prüft die grundsätzliche Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach <u>den den Anforderungen des Bildungs- und Teilhabepakets</u> <u>oder bei gleichartiger Sozialsituation.</u>
Er berät Anspruchsberechtigte hinsichtlich der Möglichkeit der Förderung aus dem Härtefallfonds und entscheidet unbürokratisch über die Förderung.	<u>Er-Es</u> berät Anspruchsberechtigte hinsichtlich der Möglichkeit der Förderung aus dem Härtefallfonds und entscheidet unbürokratisch über die Förderung.
Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt durch den DKSB entweder an die Antragstellenden oder direkt an Institutionen,	

die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anbieten.	
4. Auszahlungsverfahren	4. Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich zum 15.01. eines jeden Jahres auf ein vom DKSB zu nennendes Konto.	
5. Controlling	5. Controlling
Der DKSB verpflichtet sich, bis zum 28.02. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis (siehe Anlage) über die Verwendung der im Rahmen des Härtefalls verausgabten Mittel des Vorjahres und ebenfalls bis zum 28.02. eines jeden Jahres einen Sachbericht zu übermitteln.	
Nicht verbrauchte Mittel sind offen zu legen.	
Der Sachbericht soll insbesondere Auskunft geben über die Anzahl der begünstigten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, deren Altersstruktur, Geschlecht und eventuellen Migrationshintergrund.	Der <u>jährliche</u> Sachbericht <u>seil muss</u> insbesondere <u>Auskunft geben</u> über die Anzahl der begünstigten Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien, deren Altersstruktur, Geschlecht und eventuellen Migrationshintergrund <u>Auskunft geben</u> .
Ebenfalls sind die Begünstigten nach dem Grunde ihrer Anspruchsberechtigung, die Art der Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes und die konkrete Leistung zu dokumentieren.	
Aufgabe der Stadt ist es, die zweckgebundene Verwendung der eingesetzten Mittel entsprechend des vorgenannten Ausschussbeschlusses zu prüfen.	
Der Sachbericht und Verwendungsnachweis sind Grundlagen für die Berichterstattung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann.	Der Sachbericht und Verwendungsnachweis sind Grundlagen für die Berichterstattung an den Ausschuss <u>für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG) oder einem Folgegremium.</u>
Der in der Anlage beigefügte Verwendungsnachweis wird Ihnen auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.	Der <u>in der als</u> Anlage beigefügte Verwendungsnachweis wird <u>Ihnen der Stadt</u> auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
6. Rückerstattung	6. Rückerstattung
Nicht verausgabte Mittel sind innerhalb von acht Wochen nach Ende des Kalenderjahres zurück zu erstatten.	Nicht verausgabte Mittel <u>sind innerhalb von acht Wochen nach Ende des Kalenderjahres nach Abrechnung</u> zurück zu erstatten, <u>können aber auf einen begründeten Antrag hin in den</u>

	nächsten Förderzeitraum übertragen werden. Die Zustimmung der Stadt ist abzuwarten.
Außerdem verpflichtet sich der DKSB zur unverzüglichen Rückzahlung zweckentfremdeter oder unwirtschaftlich verwendeter Mittel. Die Verpflichtung tritt ein, wenn dem DKSB die entsprechenden Kenntnisse vorliegen oder wenn im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise und des Sachberichtes festgestellt wird, dass die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet worden ist.	
Sollte eine solche Prüfung mangels fristgerechter Vorlage der Verwendungsnachweise und / oder des Sachberichtes nicht möglich sein, ist der DKSB zur unverzüglichen Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet.	
7. Laufzeit und Kündigung	7. Laufzeit und Kündigung
Der Vertrag tritt am 01.03.2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.	Der Vertrag tritt am 01.03.2014 01.01.2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar.	Sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck nicht erreicht werden kann, ist der Vertrag jederzeit kündbar. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung bleiben unberührt. Sobald die Stadt konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der vertraglich vorgesehene Zweck gefährdet ist, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn der DKSB seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des DKSB eröffnet wird.	Dies ist insbesondere der Fall, wenn der DKSB seine Tätigkeit einstellt oder ein das Insolvenzverfahren über das Vermögen des DKSB eröffnet wird.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.	
Ein Kündigungsrecht steht außerdem beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zu.	
8. Zusammenarbeit und Datenschutz	8. Zusammenarbeit und Datenschutz
Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche oder Entwicklungen, die diesen Vertrag betreffen. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages.	Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information über wesentliche materielle Veränderungen oder wesentliche inhaltliche oder Entwicklungen, die diesen Vertrag betreffen. Im Bedarfsfall erfolgt eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages.

Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, über alle Daten und Informationen, die ihnen im Rahmen der Ausführung des Vertrages bekannt werden, Vertraulichkeit zu wahren.	
2. Schlussbestimmungen	9. Schlussbestimmungen
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.	
Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.	
Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.	
Bergisch Gladbach, den 19.02.2014	Bergisch Gladbach, den 19.02.2014 15.08.2022
Unterschriften, damals aktuell	Unterschriften, heute aktuell